



Lohnsteuerhilfverein Donauland e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen „Lohnsteuerhilfverein Donauland e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 93104 Sünching und damit im Bezirk des Bayerischen Landesamtes für Steuern Nürnberg. Die Geschäftsleitung befindet sich in Sünching und somit im selben Bezirk des Bayerischen Landesamtes für Steuern. Das Arbeitsgebiet ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sonstigen Lohnsteuersachen einschließlich Kindergeldsachen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und bei der Eigenheimzulage sowie in den in § 4 Nr.11 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) genannten Veranlagungsverfahren für seine Mitglieder. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person im Arbeitsgebiet des Vereins werden, der/die nach § 2 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglieder werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Allen Beitrittswilligen sind auf Wunsch vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung und die Beitragsordnung bekanntzugeben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen.
- (3) Es ist zulässig, die Mitgliedschaft mit rückwirkender Kraft für eine zurückliegende Zeit zu begründen. Bei rückwirkendem Beitritt in den Verein gilt als Beitragsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird. Es ist zulässig, die rückwirkende Mitgliedschaft für einzelne Jahre zu begründen.
- (4) Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von vier Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine rechtswirksame Kündigung der Mitgliedschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift des Mitglieds und ist mit einfacher E-Mail nicht möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Anspruch auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der Mahnung mindestens 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Die gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen. Bei Änderung des Wohnsitzes ist dem Verein umgehend die neue Anschrift mitzuteilen. Auslagen, die dem Verein aufgrund der Verletzung dieser Pflicht entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Vom Mitglied sind auch Auslagen und Gebühren zu erstatten, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen (Kosten eines gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens).
- (2) Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen des § 7 der Satzung verpflichtet. Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.
- (4) Mit dem Vereinsbeitritt willigt das Mitglied in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks ein. Soweit dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt wird, erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass ihm Informationen im Rahmen des Vereinszwecks und Einladungen zur Mitgliederversammlung per E-Mail übersandt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Jahres-Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird nach sozialen Gesichtspunkten nach unten hin abgestuft.
- (2) Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind bis spätestens zum Ablauf des 01.01. für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Leistungen des Vereins besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen. Sofern eine Zahlung bis zum 30.06. eines Kalenderjahres nicht erfolgt ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug. Einer nochmaligen Mahnung durch den Verein bedarf es nicht.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Änderungen in der Beitragsordnung sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die geänderte oder neu gefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern vier Monate vor dem Zeitpunkt bekanntzugeben, von dem an sie gelten soll.
- (4) Die Bemessungsgrundlage in Form steuerfreier und steuerpflichtiger Einnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten beider Personen richtet sich bei Eintritt in den Verein ohne Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft nach den Einnahmen des Jahres, welches dem Jahr des Vereinsbeitritts vorausgeht, soweit eine rückwirkende Mitgliedschaft begründet wird, für das Jahr des Vereinsbeitritts nach den Einnahmen des Jahres, welches dem Vereinsbeitritt vorausgeht, für die weiteren Jahre des rückwirkenden Vereinsbeitritts nach den Einnahmen des jeweiligen Beitrittsjahres. Bei einem rückwirkenden Vereinsbeitritt ist die zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts aktuell gültige Beitragsordnung auch für das zurückliegende Jahr/die zurückliegenden Jahre maßgebend.
- (5) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der Inanspruchnahme der Hilfeleistung des Vereins. Bei ungekündigter Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag auch dann zur Zahlung fällig, wenn Leistungen des Vereins nicht in Anspruch genommen wurden.
- (6) Daneben wird für die Hilfeleistung in Steuersachen i.S.d. § 2 der Satzung kein besonderes Entgelt erhoben.
- (7) Im Falle finanzgerichtlicher Verfahren ist der Verein zur Übernahme von Gerichtskosten und/oder Kosten der Inanspruchnahme Dritter, wie z.B. Rechtsanwälte oder Steuerberater nicht verpflichtet. Der Verein ist berechtigt, Auslagen anlässlich dieser Verfahren zu verlangen.
- (8) Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch des Vereins nach der zuletzt ermittelten Beitragsstufe, bei welcher der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war. Der Mitgliedsbeitrag kann neu festgesetzt werden, sofern das Mitglied durch Vorlage des Steuerbescheides die geänderten Einnahmen des Jahres, das der Beitragserhebung vorausgeht, nachweist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen der Geschäftsprüfung (§ 13 Abs. 1 der Satzung) an die Mitglieder eine Mitgliederversammlung abzuhalten, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.
- (4) Auf Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Genehmigung der Beitragsordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
 - Entlastung des Vorstandes

- Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen schließt
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder können den Verein alleine vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Wird ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer oder Beratungsstellenleiter vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- (6) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
 - Bestellung eines Geschäftsführers i.S.d. § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
 - Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung i.S.d. § 14 der Satzung
 - Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichts und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um Folgendes:

- (1) Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:
 - a) Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
 - b) Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigen Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.
- (3) Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter oder Angestellte des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.
- (4) Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts eine Abschrift hiervon dem zuständigen Landesamt für Steuern zuzuleiten und innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist sie spätestens 2 Wochen vorher zu unterrichten.
- (6) Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine erforderlichen Angaben i.S.d. § 7 DVLStHV und § 30 StBerG innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 14 Beratung der Mitglieder

- (1) Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i.S.d. § 23 StBerG ausgeübt.
- (2) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.
- (3) Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 StBerG in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.
- (4) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Einhaltung der im StBerG enthaltenen Bestimmungen ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist nicht zulässig.
- (5) Die Handakten über die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen der Mitglieder sind auf die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Lohnsteuersache des Mitglieds aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied

dieser Aufforderung binnen 3 Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- (1) Bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Für die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögenshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle i.S.d. § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für den Lohnsteuerhilfeverein zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 16 Auflösung des Vereins, Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Vertretungsbefugnis gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung gilt hierbei entsprechend.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eventuell vorhandenen Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten gemäß § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gemäß § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Falle Sünching.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

In der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.08.2025 wurden Änderungen der Satzung zu folgenden Bestimmungen beschlossen:

§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 3 und 8, § 11 Abs. 1, 2 und 4, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 2.

Diese Änderungen treten aufgrund der Beschlüsse der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.08.2025 in Kraft.

Lohnsteuerhilfeverein Donauland e.V.

Bahnhofstr. 25, 93104 Sünching

www.ldlev.de